

Franckesche Stiftungen zu Halle

M. Johann Ehrenfried Wagners Diac. zu Marienberg Anweisung zu gesunden Urtheilen über die Reformation und den Zustand der evangelischlutherischen ...

Wagner, Johann Ehrenfried

Chemnitz, 1771

VD18 12416967

Der erste Abschnitt. Der Gebrauch des Reformationsrechts in der evangelischlutherischen Kirche von den gemeinen Christen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-190090)

Irrthümer zu widerlegen. Unterthanen gebühret diesen Vortrag der Lehren zu prüfen, und ihm nach befundener Richtigkeit desselben Beyfall zu geben. Und das Recht der Obrigkeit ist äußerliche Verordnungen über die Freyheit und Einrichtung der gemeinschaftlichen öffentlichen Bekenntnisse und des Gebrauchs der erkannten Wahrheiten so wohl als eines bessern Gottesdienstes zu machen. So wird endlich rechtmäßig reformiret, oder in Religions und Kirchensachen eine solche Veränderung vorgenommen, die ganze Gemeinen pragmatisch verbindet; so wird dieselbe auch mit besondern in die Augen fallenden factis und Handlungen ausgeführt.

Man sehe Löschers Vorrede zu Nic. Hunnii schon angeführtem Buche.

6. Da aber das Reformiren keine gänzliche Zernichtung der vorhandnen Religions und Kirchensachen ausdrückt, sondern eine Verbeßerung derselben anzeigt: so muß man auch das Recht zu reformiren nicht weiter ausdehnen als man kann und soll. Man übersieht daher alles, was man von Religions und Kirchensachen bereits vor sich findet, und verschert dabey nach dem Ausspruche Pauli: Prüfet alles, und das Gute behaltet.

Der erste Abschnitt.

Der Gebrauch des Reformationsrechts in der evangelischlutherischen Kirche von den gemeinen Christen.

Weder die Lehrer, noch die Landesherren, noch die Unterthanen haben sich der Reformation damals unrechtmäßig

fig unterzogen. Denn die heilige Schrift befahl es ihnen, die Natur der Sache erforderte es, und auch so gar das canonische Recht erlaubte es.

Man sehe das 1 Hft. dieses zweyten Buchs.

Daher behauptet Luther, daß man verbunden sey jederman mit Lehre und Unterricht zu dienen. Er schreibt: **GOTT** weiß es, daß ich nicht lüge, wenn mein Verdammn mit allein Schaden thäte, so habe ich meine Ehre und Leben dahin gesetzt, daß ich nicht mit einem Haar, so ichs vermöcht, mich wollt aus dem Frevel lösen, ja von Herzen gern schweigend, von dem päpstlichen Frevel verdammt werden. Aber dieweil Christus spricht: wer mich bekennet vor den Menschen, den werde ich bekennen vor meinem Vater und seinen Engeln; Wer sich mein schämet vor den Menschen, den werde ich mich auch schämen vor den Engeln Gottes: Dazu schuldig bin, einem ieglichen meinen Nächsten seine Seeligkeit zu fördern und seine Fährigkeit zu wehren, und ich nun gewiß bin päpstlichen Frevels, und daß die Seinen ohne Grund und Ursach, ja aus lauter Unverstand und Irrthum wider die christliche Wahrheit handeln, muß und kann ich nicht schweigen, die Wahrheit schmähen, und die Seelen verführen lassen, es gehe mir, wie **GOTT** will.

Im 1. Jen. Th. 346. b.

Es redet Luther mit Überzeugung, wenn er spricht, daß jederman berechtiget sey, sich halsstarrigem Frevel in
Reli-

Religions und Gewissenssachen zu widersehen. Was will hier werden? sagt er über Matth. 18. Hier wirft der Herr alle die sündigen unter die Strafe erstlich seines nächsten Christen, und will kurz um, daß er sich soll strafen lassen. Hernach soll ihn die Gemeine strafen. Will er die auch nicht hören, (da merke was der Herr sagt): so halt ihn für einen Heyden und Zöllner. Hier wird nicht allein der Kirchen, sondern auch dir und mir geborhen, daß wir den Papst sollen richten, urtheilen und verdammen mit einem Urtheil, als eines öffentlichen der Kirchen Stuhls verdammt, einen Heyden und Zöllner. Denn er will nicht hören, noch sich strafen lassen, weder von einem, noch von zween, auch nicht von der Gemeine, ja nicht von der ganzen Christenheit, wie er tobet durch viel Decret und Decretal, will dazu solches noch gerühmt seyn und wohl gethan heißen und die Christen zwingen, solchem Greul Gehorsam zu leisten, zu loben und anzubethen als eine göttliche Wahrheit.

Im 8. jen. Th. 243. b.

Er ermuntert deswegen auch, daß iederman die große Noth bey dem Verfall der reinen Lehre und des rechtmässigen Gottesdienstes zu Herzen nehmen soll. Als er die Ursachen erzählt, warum er das geistliche Recht verbannt habe, tadelt er aus demselben den Zehnden als einen verdammlichen Artikel mit diesen Worten: den Papst mag niemand urtheilen auf Erden, auch niemand sein Urtheil richten, sondern er soll alle Menschen richten auf Erden. Und widerlegt dens

denselben also: Dieser Artickel ist der Hauptartickel und daß er ja wohl einsäße, ist er gar durch viel Capitel und nahend durchs ganze geistl. Recht immer an und angezogen, daß wohl scheint, wie das geistliche Recht nur darum sey erdichtet, daß der Papst möchte frey thun und lassen, was er wollte, Urlaub zu Sünden und Hinderniß zum Guten geben. Bestehet dieser Artickel, so liegt Christus und sein Wort darnieder. Besteht er aber nicht; so liegt das ganze geistl. Recht mit dem Papste und Stuhl darnieder, u. so w.

Im 1. jen. Th. 355. b.

Ja, er sagt weiter: Sie sollen nicht unwillig seyn, daß die Schafe anheben zu lehren die Hirten, die Schüler den Meister, die Unterthanen die Obersten. Die Verkehrung ist ihre Schuld, sintemal sie gar widersinnig und verkehrt sind. Wenn ein Blinder sehend würde, und der Führer des Blinden bliebe blind, hoffe ich, es würde billig der Führer des Blinden sich seiner Ehre und Mannschafft verzeihen und dem Sehenden folgen, oder als ein unsinniger Narr verlassen werden.

Daselbst 506. b.

Und nachdem er vieles von dem allgemeinen Rechte der Christen sich selbst und andre zu lehren und zu unterrichten vorgetragen hat, sagt er zu lezt: in solcher Noth (daß die Seelen nicht verdürben aus Mangel des göttlichen Wortes) hast du gebötter, daß nicht allein mag ein ieglicher Prediger verschaffen, es sey durch Bitten oder weltli.

licher Obrigkeit Gewalt, sondern soll auch selbst zulaufen, auftreten und lehren, so ers kann. Denn Noth ist Noth und hat kein Maas, gleich wie iederman zulaufen und treiben soll, wenns brennt in der Stadt, und nicht harren, biß man ihn darum bitte.

Im 2. jen. Th. 234. b.

Folglich war niemand zu verdenken, der sich bey dem damaligen verderbten Religion und Kirchenwesen der Sache Gottes und des Heils verwahrloster Menschen auf eine rechtmäßige Weise annahm. Es war recht, daß auch gemeine Christen den vorhandnen Lehrbegriff und Gottesdienst prüften. Es war recht, daß sie einen bessern Unterricht davon anhörten, und aus guten Schriften lasen. Es war recht, daß sie durch Vorstellungen an ihre Obrigkeiten eine bessere Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes verlangten. Es war auch recht, daß sie sich von dem bisherigen Aberglauben und Irrthümern trennten, und diejenigen, die sie ferner behaupten wollten, als Niedlinge und falsche Lehrer flohen. Ob sich alle dabey ihres Rechts auf eine solche Art bedienet haben, daß sie nicht aus den Schranken geschritten und bald das Lehramt, bald die Gewalt der Obrigkeit umzustößen bemühet gewesen, wollen wir hier nicht entscheiden. Die neuen Propheten, Gesetzstürmer, Wiedertäufer und Schwendfelder hatten freylich die böse Absicht bald das Lehramt, bald die Obrigkeit zu kränken. Allein sie gehörten auch nicht zu den Lutheranern, als welche nicht das Lehramt und die Gewalt der Obrigkeit aufheben wollten, sondern jenes zu seiner rechtmäßigen Absicht der Verwaltung der reinen Lehre und der Verwaltung der Sacramente zurücke führten, der Obrigkeit aber ihre von der

Elerisen ge'ränkten Rechte wieder zu geben, und bey derselben ihren Gewissensfreyheit und die Erlaubniß eines besondern Gottesdienstes zu erhalten suchten,

Dabey hatte man sich freylich gegen die Einwendungen der päpstlichen Kirche zu vertheidigen, und ihre dagegen genommenen Maasregeln ungültig zu machen. Dieselbe hatte nicht nur dagegen eingewendet, daß auf diese Weise ein ieder mit der Religion und Kirche machen könne, was er wolle, und es sey daher schlechterdings nöthig, daß man die Länen zu dem Köhlerglauben anhalte, und nur das zu glauben gestatte, was die Kirche glaube, ohne ihnen die Erlaubniß zu geben, über Religionsfachen selbst zu denken und zu urtheilen: Sondern sie bediente sich auch dazu mancher unerlaubter Mittel dieses eigne Nachdenken über die Wahrheiten der Religion zu verhindern. Deswegen erweiterte man das gottlose Inquisitionsgesetze; man trieb das Bibel und Bücherverbooth weiter; man legte iederman als eine zur Seeligkeit nöthige Sache auf, es in der Ohrenbeichte anzuzeigen, wenn man Rekerbücher, oder auch nur die Bibel gelesen, oder sonst andre Gedanken von Glaubensfachen gehegt hatte, als die sogenannte allgemeine Kirche davon hegte; man ließ es an Verläumdungen nicht fehlen, als daß die Religions und Gewissensfreyheit die Ursache von den anabaptistischen und andern schwärmerischen Unruhen wäre, daß dadurch alle Ordnung in Staats und Religionsfachen aufgehoben würde, u. so w. man bediente sich auch gar der härtesten Lebensstrafen und erregte öffentliche Kriege, diejenigen durchaus zu vertilgen, welche sich unterständen in Religionsfachen andre Gedanken zu haben, als sie der römische Hof und seine Elerisen hatte. Daher drang man auf unsrer Seite nicht nur durch, in Glaubens und

und Religionsfachen die Aussprüche der Kirchen, und sonderlich ihrer Repräsentanten nicht weiter als untrieglich gelten zu lassen; sondern man stellte auch die heilige Schrift als die einzige Regel des Glaubens und Lebens wieder her. Man lösete den gemeinen Mann von dem blinden Gehorsam gegen die Clerisey. Man gab ihm die Bibel und andre erbauliche Bücher selbst in die Hände. Man begab sich darüber in den Schuß seiner Obrigkeit, und suchte sich also aus den gefährliche Händen gebietender Geistlichen zu winden. Man enthielt sich dabey der eigenmächtigen Hülfe; man setzte sich aber auch in den nöthigen Vertheidigungsstand, da sich die römische Clerisey erkühnte, ihre Sache zu einer Sache der Staaten zu machen, und alle, die ihr nicht weiter blindlings gehorchen wollten, um Ehre, Güter, Sicherheit, ja Leib und Leben zu bringen.

In allen diesen that man, was recht war. Und kamen diesen allgemeinen Rechten nicht alle zugleich nach; so hielt einige der Unverstand ab, daß sie die rechte Lehre und des Papsts Verführung noch nicht eingesehen hatten; andre fesselte das Ansehen der Clerisey und die Furcht vor der Gefahr, wenn sie derselben widersprechen würden, ob sie es gleich besser wußten; und noch andre brauchten zwar ihre Gewissensfreyheit so gut sie konnten; allein die Uebermacht des Gegentheils ließ sie zu keiner Kraft kommen, und schreckte andre durch die solchen redlichen Leuten angethanen harten Strafen ab, daß sie müßlos über ihre Drenger seufzten, sich aber doch nicht unterstünden, ihre Rechte frey zu gebrauchen, biß endlich die Sache sonderlich nach dem Reichstage zu Augspurg vom Jahr 1530. ein besser Ansehen bekam.

Der